



V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Bericht und Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. September 2021

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
1 Einleitung	2
2 Reviervergabe	3
2.1 Ausgangslage	3
2.2 Revision von 2016	3
2.3 Grundzüge der neuen Regelung	4
2.3.1 Vorgehen bei der Reviervergabe	4
2.3.2 Neue Voraussetzung für die Reviervergabe	4
2.3.3 Auswahlkriterien	5
2.3.4 Übergangsbestimmungen und Vollzugsbeginn	6
3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	6
3.1 Einleitung und Reviere	6
3.2 Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft	9
3.3 Übergangsbestimmungen	9
4 Finanzielle Auswirkungen	10
5 Referendum	10
6 Antrag	10
Entwurf (V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume [Jagdgesetz])	11

Zusammenfassung

Im Kanton St.Gallen wird unter der Reviervergabe die Festlegung der Jagdreviere und deren Vergabe an die interessierten Jägerinnen und Jäger verstanden. Alle acht Jahre werden so rund 140 Reviere per Pacht an verschiedene Jagdgesellschaften vergeben. Nach der letzten Pacht-



vergabe im Jahr 2016 kam es zu Diskussionen darüber, wie die Vergabe im Fall von Konkurrenzbewerbungen für ein bestimmtes Revier vorzunehmen sei. In der Folge stellte die Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation 51.16.25 «Neues Jagdgesetz ist nur bedingt praxistauglich» eine Anpassung der Vergabekriterien in Aussicht, die dem Kantonsrat mit dem vorliegenden V. Nachtrag zum Jagdgesetz unterbreitet wird.

Erfüllen mehrere Jagdgesellschaften die Vergabevoraussetzungen für ein Revier, hat künftig diejenige Jagdgesellschaft einen Vorteil, die das Revier schon in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat. Diese neue Regel begünstigt die bisher für ein Revier verantwortlichen Jägerinnen und Jäger und ist im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung der Reviere vorteilhaft. Gleichzeitig sollen sich die Jagdgesellschaften neu als Vereine organisieren und im Verhältnis zum Kanton nicht mehr in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auftreten. Der Übergang zur Vereinsform entspricht einem Wunsch der St.Galler Jägerinnen und Jäger und bringt administrative Entlastungen mit sich.

Weitere Anpassungen des Jagdgesetzes betreffen neue Vergabekriterien für den Fall, dass sich mehrere Jagdgesellschaften, von denen keine das Revier bisher gepachtet hatte, um ein Revier bewerben. Neu soll in diesem Fall die Gruppe mit der besseren Altersstruktur den Vorzug erhalten. Des Weiteren soll auf die Anhörung der politischen Gemeinden vor den Vergabeentscheiden verzichtet werden. Bereits bei der letzten Reviervergabe verzichteten die politischen Gemeinden mehrheitlich auf eine Stellungnahme zu den Vergabeentscheiden.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf des V. Nachtrags zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz [sGS 853.1; abgekürzt JG]).

1 Einleitung

Das Jagdwesen wird in der Schweiz von Bund und Kantonen gemeinsam geregelt. Der Bund legt nach Art. 79 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) Grundsätze über die Ausübung der Jagd fest, insbesondere zur Erhaltung der Artenvielfalt und Lebensräume der wild lebenden Säugetiere und der Vögel, aber auch zum Schutz bedrohter Arten und zur Reduktion von Wildschäden. Dementsprechend bilden das Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG) sowie die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01; abgekürzt JSV) den rechtlichen Rahmen für die kantonale Jagdgesetzgebung. Innerhalb dieser Bundesvorgaben regelt der Kanton St.Gallen das Jagdwesen im Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz), in der Jagdverordnung (sGS 853.11; abgekürzt JV) und in der Verordnung über die Jagdvorschriften (sGS 853.111; abgekürzt Jagdvorschriften).

Das Jagdregal liegt hingegen allein bei den Kantonen, die frei bestimmen können, wer auf ihrem Hoheitsgebiet jagen darf und nach welchen Grundsätzen die Berechtigung zur Jagd auf ihrem Gebiet erteilt wird. Infrage kommen die Patentjagd, d.h. die Erteilung einer Einzelbewilligung für eine bestimmte Zeit, oder die Revierjagd, bei der ein Sonderrecht für Revierpächter in einem bestimmten Gebiet erteilt wird. Im Kanton St.Gallen ist die Jagd als Revierjagd mit Pächtern ausgestaltet.



Mit dem vorliegenden V. Nachtrag zum Jagdgesetz (nachfolgend V. Nachtrag zum JG) werden die Regeln für die Vergabe der Reviere an die Pächter angepasst und die Rechtsform geändert, in der sich die Jägerinnen und Jäger organisieren sollen.

2 Reviervergabe

2.1 Ausgangslage

Im Kanton St.Gallen werden alle acht Jahre rund 140 Jagdreviere an verschiedene Pächtergruppen vergeben. Die Vergabebehörde benennt dabei zuerst die Reviere, die in der Regel eine Fläche von 500 bis 2'000 Hektaren aufweisen und legt die Mindestzahl an Pächterinnen und Pächtern fest, die für eine angemessene Bejagung der im Revier anzutreffenden Tiere nötig ist. Danach teilt die zuständige Behörde die Reviere in einheimische und auswärtige Reviere ein und schreibt sie im Amtsblatt zur Bewerbung aus. Die Einteilung in einheimische und auswärtige Reviere bezweckte ursprünglich, die Durchmischung der Jagdgesellschaften mit einheimischen und auswärtigen Pächterinnen und Pächtern zu fördern. Weil die Reviervergaben bis zum Jahr 2008 von den Gemeinden vorgenommen wurden, ging es insbesondere darum zu verhindern, dass benachbarte Gemeinden ihre jagdlich besonders interessanten Hochwildreviere gegenseitig nur an Einwohnerinnen und Einwohner der Nachbargemeinde vergaben und dadurch Jägerinnen und Jäger aus städtischen Agglomerationen von diesen Revieren ausschlossen (vgl. Botschaft und Entwurf der Regierung zum Jagdgesetz vom 6. Juli 1993, in: ABl 1993, 1936, Erläuterungen zu Art. 9 bis 10 des Entwurfs).

Pachtet eine Jagdgesellschaft ein Revier, tritt sie bis anhin im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf, wobei die einzelnen Pächterinnen und Pächter für die Verpflichtungen gegenüber dem Kanton solidarisch haften (Art. 20 JG). Die Haftung betrifft heute nur noch den Pachtzins, bis zum Jahr 2016 betraf sie auch die Beteiligung an Wildschäden im gepachteten Revier. Im öffentlich-rechtlichen Verhältnis orientiert sich die Organisation der Jagdgesellschaften so an der einfachen Gesellschaft nach Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220; abgekürzt OR), ohne diese aber ausdrücklich zu nennen. Neben dem Umstand, dass auf diese Weise die Zahlung von Pachtzins und Wildschadenbeteiligung sichergestellt werden sollte, wurde die Formvorgabe in der Botschaft zum geltenden Jagdgesetz mit dem unmittelbaren Personenbezug begründet, der nötig sei, weil den Jägerinnen und Jägern Aufgaben übertragen und sie mit gefährlichen Waffen hantieren würden (ABl 1993, 1939). Den Jagdgesellschaften stand es aber seit jeher frei, zusätzlich einen Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) zu gründen und im privatrechtlichen Verkehr, beispielsweise beim Kauf von Gegenständen oder der Miete von Lokalitäten, als juristische Person aufzutreten.

2.2 Revision von 2016

Rund 20 Jahre nach Erlass des geltenden Jagdgesetzes drängte sich aufgrund von veränderten Rahmenbedingungen eine Teilrevision des Jagdgesetzes auf, die mit dem II. Nachtrag zum Jagdgesetz am 1. April 2016 in Vollzug gesetzt wurde. Wesentliche Änderungen betrafen:

- Eine Vereinfachung und Straffung der Verfahren;
- ein Aufgaben- und einnahmegerichtetes Finanzierungsmodell der Jagd;
- eine sachgerechte Regelung der Wildschäden.

Mit der Teilrevision wechselte die Kompetenz der Vergabe der Jagdreviere von den Gemeinden zum Kanton. Diese Änderung wurde im Rahmen der Vernehmlassung zum II. Nachtrag zum Jagdgesetz kritisch hinterfragt. Nach Abschluss der Vergabe der Jagdreviere für die neue Pacht-



periode 2016–2024 wurde jedoch auch von den Gemeinden konstatiert, dass sich dieses Verfahren trotz anfänglichen Befürchtungen bewährt hat. Die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Anhörung im Vergabeverfahren nutzten nur wenige Gemeinden (vgl. die Interpellationsantwort der Regierung vom 24. Mai 2016 auf die Interpellation Gartmann-Mels; 51.16.25).

Im Weiteren wurden die Vergabekriterien für den Fall, dass mehrere Bewerbungen für ein Revier vorliegen, an die geänderte Zuständigkeit angepasst. Konkret betraf die Anpassung den Umgang mit der Mindestpächterzahl beim Kriterium der einheimischen beziehungsweise auswärtigen Reviere. Zwar gab es bei der Vergabe der noch laufenden Revierpachten nur fünf Konkurrenzbewerbungen bei insgesamt 144 Revieren, wovon zwei zu Rechtsmittelverfahren führten, im Vergleich zu sieben Konkurrenzbewerbungen bei insgesamt 145 Revieren bei der letzten Vergabe vor der Revision 2016. Dennoch erkannten Volkswirtschaftsdepartement und Regierung in ihrer Antwort auf die Interpellation Gartmann-Mels (51.16.25) Verbesserungspotenzial und luden das zuständige Amt ein, andere Modelle und alternative Vergabemöglichkeiten für den Fall von Konkurrenzbewerbungen zu evaluieren und die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Mit dem II. Nachtrag zum Jagdgesetz erfuhr ausserdem die Finanzierung des Jagdwesens wesentliche Änderungen. Auf eine Spezialfinanzierung der Jagd wird seither verzichtet. Neu beteiligen sich die Jagdgesellschaften über eine in den Pachtzins eingerechnete Pauschale an den Wildschäden. Die hälftige Beteiligung der betroffenen Jagd- oder Hegegemeinschaft an einzelnen Wildschäden und Verhütungsmassnahmen entfällt seither.

2.3 Grundzüge der neuen Regelung

2.3.1 Vorgehen bei der Reviervergabe

Die neue Regelung der Reviervergabe sieht keine grundsätzliche Änderung am Ablauf der Reviervergaben vor. Wie bisher statuiert der Entwurf in Art. 10 ff. JG ein zweistufiges Vorgehen, bei dem in Art. 10 JG grundsätzliche Voraussetzungen statuiert werden, die jede sich bewerbende Jagdgesellschaft erfüllen muss, damit sie für die Pachtvergabe überhaupt in Frage kommt. Dazu gehört, dass die Jagdgesellschaft Gewähr dafür bieten muss, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen und dass sie genügend Mitglieder dafür aufweisen muss. Erfüllen mehrere Jagdgesellschaften diese Voraussetzungen, regelt Art. 11 JG das Auswahlverfahren, während Art. 11^{bis} JG das Vorgehen für den Fall regelt, dass keine der sich bewerbenden Jagdgesellschaften die Voraussetzungen nach Art. 10 JG erfüllt.

Die Anhörung der Standortgemeinde vor der Reviervergabe wird nicht mehr für nötig erachtet, weshalb die entsprechende Vorgabe aus Art. 12 JG zur Entlastung von Kanton und Gemeinden gestrichen werden soll. Anlässlich der letzten Reviervergabe erwies sich die Anhörung der Gemeinden als Leerlauf, da die meisten Gemeinden auf eine Stellungnahme verzichteten. Der vorliegende V. Nachtrag zum JG sieht vor, die Auswahlkriterien weiter zu schärfen und so den ohnehin schon geringen Ermessensspielraum der Behörde bei der Reviervergabe weiter zu begrenzen. In verwaltungsökonomischer Hinsicht ergibt die Anhörung der Standortgemeinden unter diesen Umständen keinen Sinn mehr.

2.3.2 Neue Voraussetzung für die Reviervergabe

Für das Pachtverhältnis ist eine einheitliche Rechtsform der Jagdgesellschaften sowohl für den Kanton als auch für die einzelnen Jagdgesellschaften von Vorteil. Nach der geltenden Regelung haben die Jagdgesellschaft im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit aufzutreten (Art. 20 JG), was beim Ein- und Austritt von Pächterinnen und Pächtern in die Jagdgesellschaft zusätzlichen Aufwand verursacht. Neu wird deshalb



der Verein nach Art. 60 ff. ZGB als einheitliche Rechtsform für die Jagdgesellschaften vorgeschrieben. Dadurch kann eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen der Jagdgesellschaft und den einzelnen Vereinsmitgliedern geschaffen werden. Die bisherigen Mutationsverfügungen, mit denen das zuständige Amt neue Zusammensetzungen der Jagdgesellschaften nach jeder Änderung im Mitgliederbestand verfügen musste, können so durch einfache Meldepflichten ersetzt werden. Neu wird das zuständige Amt erst eingreifen müssen, wenn die Vergabevoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und der Verein die Vergabevoraussetzungen, insbesondere die notwendige Mitgliederzahl, nicht innert nützlicher Frist wiederherstellt. Ähnliche Lösungen wählten beispielsweise die Kantone Aargau und Luzern. Weil fast alle St.Galler Jagdgesellschaften bereits heute für den privatrechtlichen Rechtsverkehr auch als Vereine organisiert sind, entsteht für sie nur ein geringer Zusatzaufwand durch die Systemumstellung.

Mit dem Übergang zur Vereinsform wird konsequenterweise auch die Solidarhaftung der einzelnen Mitglieder der Jagdgesellschaft gestrichen. Nach bisherigem Recht hafteten die Pächterinnen und Pächter solidarisch für die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Jagdgesellschaft. Mit der Neufinanzierung der Jagdrechnung per 1. April 2016 und der gleichzeitig geänderten Wildschadenfinanzierung entfiel die Beteiligung der Jagdgesellschaft an einem konkreten Wildschadenereignis in dem von ihr gepachteten Revier, weshalb die Solidarhaftung seither nur noch die Pachtzinsforderung betrifft. Es genügt, offene Pachtzinsrechnungen auf dem Betreibungsweg gegenüber der Jagdgesellschaft als Verein oder über die Auflösung des Pachtverhältnisses durchzusetzen.

2.3.3 Auswahlkriterien

Erfüllen mehrere Jagdgesellschaften, die sich für dasselbe Revier bewerben, die Voraussetzungen für die Reviervergabe, sind Regeln für den Zuschlag des Reviers an eine der Jagdgesellschaften nötig. Die vorliegende Teilrevision bezweckt einerseits, diese Regeln eindeutig zu formulieren und andererseits, einen nachhaltigen Einsatz der Jagdgesellschaften für die mit der Jagdgesetzgebung verfolgten Ziele, insbesondere den Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume sowie möglichst standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften in den Revieren sicherzustellen. Neben dem bisherigen Kriterium der einheimischen und auswärtigen Reviere wird deshalb neu ein Vorrang der bisherigen Jagdgesellschaft gegenüber neuen Jagdgesellschaften eingeführt (Art. 11 Abs. 1^{bis} JG).

Das Kriterium der einheimischen und auswärtigen Jägerinnen und Jäger war bei der letzten Reviervergabe Gegenstand von Rechtsmittelverfahren. Die vorgeschlagene Anpassung von Art. 11 Abs. 1 JG verdeutlicht, dass einheimische Jägerinnen und Jäger, falls es für die Auswahl nötig ist, bei einheimischen Revieren nur noch bis zur Mindestzahl nach Art. 8 f. JG gezählt werden. Gleiches gilt für auswärtige Jägerinnen und Jäger bei auswärtigen Revieren. Die Unterscheidung in die beiden Revierarten soll aber grundsätzlich beibehalten werden. Sie bezweckt die Durchmischung der Jagdgesellschaften mit einheimischen und auswärtigen Jägerinnen und Jägern zu fördern. Als auswärtiges Mitglied einer Jagdgesellschaft gilt auch bei den auswärtigen Revieren nur ein Mitglied, das wenigstens im Kanton St.Gallen wohnt, während als einheimisches Mitglied einer Jagdgesellschaft gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt (Art. 11 Abs. 2 und 3 JG).

Bringt die Einteilung in einheimische und auswärtige Reviere keine Entscheidung, wird das Revier an diejenige Jagdgesellschaft vergeben, die das Revier schon in der bisherigen Pachtperiode gepachtet hat (Art. 11 Abs. 1^{bis}). Diese neue Regel begünstigt die schon bisher für das Revier verantwortlichen Jägerinnen und Jäger und ist aus ökologischer Sicht im Hinblick auf die nachhaltige Bewirtschaftung des Reviers vorteilhaft. Tritt der bisherige Jagdverein nicht mehr an oder



teilen sich die Mitglieder eines Jagdvereins auf und bewerben sich mit zwei neuen Vereinen gegeneinander für ein Revier, soll diejenige Jagdgesellschaft den Zuschlag erhalten, die eine bessere Altersstruktur aufweist (Art. 11 Abs. 1^{ter}).

2.3.4 Übergangsbestimmungen und Vollzugsbeginn

Die neuen Bestimmungen sollen erstmals bei der Reviervergabe für die Pachtperiode 2024 – 2032 zur Anwendung kommen. Weil die Vergabe bereits während der alten, bis 31. März 2024 laufenden Pachtperiode stattfinden muss, sind die neuen Pachtvoraussetzungen und Vergabekriterien schon vorher in Vollzug zu setzen, während auf die laufenden Pachten bis zum 31. März 2024 noch die altrechtlichen Pachtvoraussetzungen anwendbar bleiben müssen.

Darüber hinaus sollen bei der erstmaligen Vergabe nach Art. 11 Abs. 1^{bis} die bisherigen Pächterinnen und Pächter anstelle des bisherigen Vereins als Auswahlkriterium dienen. Die Klarstellung ist nötig, weil die Jagdgesellschaften in der bis 31. März 2024 laufenden Pachtperiode noch als Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auftreten.

3 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Einleitung und Reviere

Art. 8 und 8^{bis}

Jagdgesellschaften, die sich um eine Revierpacht bewerben, müssen sich für den Pachtzuschlag neu im Form eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB organisieren. Als Vereine erlangen die Jagdgesellschaften eine eigene Rechtspersönlichkeit, die selbständig Rechte und Pflichten erwerben kann. Mit dem Pachtzuschlag für ein Jagdrevier werden die als Vereine organisierten Jagdgesellschaften somit selber zu Pächterinnen des Reviers, weshalb ihre Mitglieder im juristischen Sinn nicht mehr als «Pächterinnen und Pächter» zu bezeichnen sind. Der Begriff «Pächterinnen und Pächter» wird daher in Art. 8 und 8^{bis} geändert, ohne dass es bei der Bemessung der notwendigen Anzahl Personen für die Bejagung eines Reviers und deren Anrechenbarkeit zu materiellen Anpassungen kommen soll. Neu ist von «Mitgliedern» und «Mitgliederzahlen» die Rede. Die Änderungen in Art. 8 und 8^{bis} sind dementsprechend eine Folge der neuen Rechtsform der Jagdgesellschaften.

Art. 10

Die in Art. 10 Abs. 1 Bst. d neu vorgeschriebene Vereinsform ist eine der Voraussetzungen für die Pachtvergabe und muss zusammen mit den anderen Voraussetzungen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein (Art. 10 Abs. 2). Bereits heute sind fast alle Jagdgesellschaften auch als Verein organisiert. Die anderen Voraussetzungen bleiben materiell unverändert. Das bedeutet insbesondere auch, dass weiterhin nur Jagdgesellschaften, die Gewähr dafür bieten, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen, die Vergabevoraussetzungen erfüllen und damit für die Reviervergabe zur Auswahl stehen. Zu den Aufgaben der Jagdgesellschaft gehören beispielsweise das Einhalten der Abschussvorgaben und die Mithilfe bei der Wildschadenabwehr.

Als Gründungskriterium für den Verein gilt nach Art. 60 Abs. 1 ZGB der aus den Statuten ersichtliche Wille, als Körperschaft zu bestehen, weshalb die zuständige Behörde vor der Reviervergabe in der Regel die Vereinsstatuten einfordern wird. Nicht zwingend nötig ist ein Handelsregistereintrag des Vereins, da der Verein für den mit der Revierjagd verfolgten Zweck nicht notwendigerweise ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben oder revisionspflichtig sein muss (Art. 61 ZGB). Die Prüfung der Vereinsstatuten durch die mit der Reviervergabe betrauten Behörden beschränkt sich auf deren Vorhandensein beziehungsweise den Willen der Mitglieder,



als Verein zu bestehen sowie auf die übrigen Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 1. Spätere Änderungen der Vereinsstatuten müssen der für die Jagd zuständigen Behörde daher nicht automatisch zur Genehmigung eingereicht werden, wodurch für alle Beteiligten der Aufwand sinkt.

Art. 11

Bewerben sich mehrere Jagdgesellschaften für ein Revier, sind Auswahlkriterien für den Zuschlag an eine der Jagdgesellschaften nötig. Art. 11 Abs. 1, Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter} stellen drei Auswahlkriterien auf, die bei Konkurrenzbewerbungen in absteigender Folge der Reihe nach angewendet werden und demzufolge nicht in einem gleichwertigen Verhältnis zueinanderstehen.

In einem ersten Schritt wird das Revier gemäss der Einteilung in einheimische und auswärtige Reviere an diejenige Jagdgesellschaft vergeben, die bis zur notwendigen Mitgliederzahl mehr einheimische beziehungsweise auswärtige Mitglieder aufweist. Der angepasste Wortlaut von Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b stellt klar, dass nur bis zur notwendigen Mitgliederzahl nach Art. 8 (früher die Mindestpächterzahl) gezählt wird. Die geänderte Formulierung klärt die bei der Reviervergabe 2016 in zwei Rechtsmittelverfahren umstrittene Frage, ob bei der Auswahl aus zwei oder mehr Jagdgesellschaften nur bis zur (damaligen) Mindestpächterzahl oder auch darüber hinaus gezählt werden darf, zugunsten der Zählweise bis zur vorgegeben Mindestzahl.

Bringt die Einteilung in einheimische und auswärtige Reviere nach Art. 11 Abs. 1 keine Entscheidung, wird das Revier in einem zweiten Schritt an die Jagdgesellschaft vergeben, die das Revier in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat. Massgebend soll der Jagdverein als juristische Person sein, unabhängig davon, ob einzelne Mitglieder mittlerweile ausgeschieden oder neu dazugekommen sind (Art. 11 Abs. 1^{bis}). Die Regelung sorgt im Fall von Konkurrenzbewerbungen für Kontinuität im Revier. Immerhin muss aber auch die bisherige Jagdgesellschaft bei jeder Pachtvergabe die Vergabevoraussetzungen nach Art. 10 erfüllen, weshalb bei jeder Vergabe neu zu prüfen ist, ob der Pachtverein mit seinen Mitgliedern noch ausreichend Gewähr für eine einwandfreie Aufgabenerfüllung bietet (Art. 10 Abs. 1 Bst. a).

In den wenigen Fällen, bei denen auch das zweite Kriterium zu keiner Entscheidung führt, soll diejenige Jagdgesellschaft das Revier erhalten, die aufgrund ihrer Altersstruktur die Erfüllung der Aufgaben einer Jagdgesellschaft besser gewährleistet (Art. 11 Abs. 1^{ter}). Das Kriterium wird bereits im Kanton Aargau angewendet. Es setzt einen Anreiz, Mitglieder verschiedener Alterskategorien in die Jagdgesellschaft aufzunehmen und sorgt damit für Kontinuität wie auch für den nötigen Erfahrungsaustausch unter den Jägerinnen und Jägern. Gleichzeitig wirkt es der Überalterung der Jagdgesellschaften entgegen und fördert die altersmässige Durchmischung der Jagdgesellschaften.

Art. 11^{bis}

Erreicht keine Jagdgesellschaft die notwendige Mitgliederzahl nach Art. 10 Abs. 1 Bst. c, wird das Revier erneut ausgeschrieben und falls auch nach der zweiten Ausschreibung keine Jagdgesellschaft die notwendige Mitgliederzahl erreicht, das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, welche die vorgeschriebene Mitgliederzahl am ehesten erreicht (Art. 11^{bis}). Das Vorgehen bleibt grundsätzlich unverändert. Art. 11^{bis} wird nur dahingehend ergänzt, dass auch die neue Vorgabe der Organisationsform der Jagdgesellschaft als Verein nach Art. 60 ff. ZGB stets erfüllt sein muss.

Art. 12

Die Verpachtung der Reviere erfolgt durch Verfügung des zuständigen kantonalen Amtes. Es schreibt die Revierpachten rund sieben Monate vor Beginn der gesetzlichen Pachtdauer im Amtsblatt zur Bewerbung aus. Nach der Beurteilung der Bewerbungen hatte das Amt gemäss altem Wortlaut von Art. 12 JG die Standortgemeinde des Reviers zur Stellungnahme einzuladen. Auf



eine solche allgemeine Anhörung der politischen Gemeinden soll mit Blick auf die neuen, detaillierten Auswahlkriterien bei Konkurrenzbewerbungen verzichtet und der Vergabeprozess dadurch beschleunigt werden.

Anzumerken ist, dass es der Vergabebehörde im Einzelfall freisteht, nach den allgemein gültigen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen die für die Ermittlung des Sachverhalts nötigen Abklärungen zu treffen und einzelne Auskünfte bei den Gemeinden einzuholen (z.B. zum Wohnsitz).

Art. 14

Der II. Nachtrag zum JG führte per 1. April 2016 die Möglichkeit ein, einzelne Pächterinnen und Pächter aus der Jagdgesellschaft auszuschliessen, statt die Pacht vollständig aufzulösen. Durch den Ausschluss wurde das Pachtverhältnis nur gegenüber der ausgeschlossenen Pächterin oder dem ausgeschlossenen Pächter aufgehoben. Der Einzelausschluss anstelle der Auflösung der gesamten Revierpacht war gerechtfertigt, wenn der wichtige Grund für die Auflösung nur von einer einzelnen Pächterin oder einem einzelnen Pächter gesetzt wurde.

Mit der Einführung der Jagdvereine als Revierpächter ist der behördliche Ausschluss einzelner Mitglieder aus der Jagdgesellschaft nicht mehr zielführend. Die Mitgliedschaft in einem Verein entsteht bei der Gründung durch rechtsgeschäftliche Erklärung der interessierten Person gegenüber der Gründergesellschaft und später durch Beitritt zum Verein per Aufnahmevertrag. Zuständig für die Aufnahme ist seitens des Vereins die Vereinsversammlung, wobei die Statuten diese Kompetenz auch einem anderen Vereinsorgan übertragen können. Die Statuten können zudem die Gründe festlegen, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden darf oder die Ausschlusssung ohne Angabe von Gründen gestatten (Art. 72 ZGB). Ausserdem ist der Austritt aus dem Verein von Gesetzes wegen zulässig, wenn er mit Beobachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres oder, wenn eine Verwaltungsperiode vorgesehen ist, auf deren Ende angesagt wird (Art. 70 Abs. 2 ZGB). Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch veräusserlich (Art. 70 Abs. 3 ZGB). Im Streitfall entscheidet ein Zivilgericht nach den privatrechtlichen Bestimmungen über die Mitgliedschaft in einem Verein. Unter diesen Umständen würde der in Art. 14 JG vorgesehene verwaltungsrechtliche Ausschluss einer Jägerin oder eines Jägers aus der Jagdgesellschaft zu unklaren Zuständigkeiten führen, wenn er neu auch auf den Ausschluss aus einem Verein angewendet würde. Die seit dem Jahr 2016 in Art. 14 bestehende Möglichkeit, einzelne Mitglieder verwaltungsrechtlich aus der Jagdgesellschaft auszuschliessen, wird deshalb mit Blick auf die neue Rechtsform der Jagdgesellschaften wieder gestrichen.

Dessen ungeachtet bleibt es der zuständigen Stelle (Amt für Natur, Jagd und Fischerei) erlaubt, bei groben oder wiederholten Verstössen gegen Jagdvorschriften gestützt auf Art. 38 JG ein kantonsweites Jagdverbot auszusprechen. Ein solcher Ausschluss von der Jagdberechtigung verbietet der betroffenen Person zwar das Jagen im Kanton, führt aber nicht unmittelbar zum Vereinsausschluss, wenn die Statuten des Jagdvereins keine entsprechenden Regeln enthalten.

Dem Kanton bleibt es ausserdem gestattet, aus wichtigen Gründen die Pacht mit dem Jagdverein als Ganzes aufzulösen. Neu nennt die (nicht abschliessende) Aufzählung in Art. 14 Abs. 2 mit Blick auf die aufgehobene Solidarhaftung (Art. 20) der Mitglieder der Jagdgesellschaft ausdrücklich die Möglichkeit zur vorzeitigen Pachtauflösung, falls die Jagdgesellschaft den Pachtzins nicht bezahlt.



3.2 Jagdgesellschaft und Hegegemeinschaft

Art. 20

Nach bisherigem Recht hafteten die Pächterinnen und Pächter solidarisch für die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen der Jagdgesellschaft. Die Solidarhaftung der einzelnen Jägerinnen und Jäger für finanzielle Verpflichtungen der Jagdgesellschaft musste in den letzten Jahren nie in Anspruch genommen werden und wird mit dem Übergang zur Vereinsform der Jagdgesellschaften konsequenterweise gestrichen. Die Änderung drängt sich umso mehr auf, als mit der Revision im Jahr 2016 die finanzielle Beteiligung der Jagdgesellschaft an den in ihrem Revier konkret entstandenen Wildschäden entfallen ist und sich die Solidarhaftung seither auf die Pachtzinsforderung beschränkt. Neu haftet deshalb für (öffentlich-rechtliche) Verbindlichkeiten ausschliesslich das Vereinsvermögen, was bedeutet, dass von Gesetzes wegen keine Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins existiert.

Offene Pachtzinsen können vom zuständigen Amt auf dem Betreibungsweg eingefordert und in letzter Konsequenz mit der Aufhebung des Pachtverhältnisses und damit dem Entzug der Berechtigung, im Revier zu jagen, sanktioniert werden (Art. 14 Abs. 2 Bst. a^{bis}).

Art. 20^{bis} (neu)

Änderungen im Mitgliederbestand der Jagdgesellschaft sind der zuständigen Stelle Kantons zu melden. Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Angaben u.a. darauf, ob die Vergabevoraussetzungen nach Art. 10 noch erfüllt sind (vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. a). Wesentlich sind insbesondere Änderungen, welche die notwendige Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft nach Art. 8 und Art. 8^{bis} betreffen. Im Gegensatz dazu sind die Auswahlkriterien nach Art. 11 und 11^{bis} nur bis zum Vergabeentscheid zu beachten und danach nicht mehr zu überprüfen. Die Regierung regelt die mitteilungspflichtigen Angaben durch Verordnung.

Art. 23, 38^{ter}, 59 und 62^{bis}

Keine materiellen Änderungen.

3.3 Übergangsbestimmungen

Art. 78 (neu)

Die Vergabe der Jagdreviere für die Pachtperiode 2024 – 2032 erfolgt noch während der Pachtperiode 2016 – 2024. Die neuen Vergabekriterien sind deshalb schon vor Ende der laufenden Pachtperiode in Vollzug zu setzen, während auf die laufenden Pachten die alten Vergabevoraussetzungen anwendbar bleiben müssen, weil die altrechtlichen Pächterinnen und Pächter eines Reviers als Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit die neuen Vergabevoraussetzungen nicht erfüllen (Art. 10 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Bst. a). Art. 78 Abs. 1 bestimmt deshalb, dass auf die noch bis 31. März 2024 laufenden Pachtverhältnisse die alten Bestimmungen des II. Abschnitts anwendbar bleiben. Ausserdem sollen die Pächterinnen und Pächter für ihre Verpflichtungen aus den bis 31. März 2024 laufenden Pachten gegenüber dem Staat noch solidarisch haften.

Weil die Jagdgesellschaften bei der letzten Pachtvergabe im Jahr 2016 noch nicht als Verein organisiert sein mussten, kann das Revier bei der erstmaligen Vergabe nach neuem Recht nicht einfach an den bisherigen Verein vergeben werden. Das Revier soll deshalb bei der nächsten Vergabe an die Jagdgesellschaft vergeben werden, in deren Verein mehr bisherige Pächterinnen und Pächter des Reviers Mitglied sind (Art. 78 Abs. 2). Stichtag für die Anrechenbarkeit der bisherigen Pächterinnen und Pächter ist der letzte Tag der laufenden Bewerbungsfrist für die bevorstehende Reviervergabe. Vor dem Stichtag aus der Jagdgesellschaft ausgeschiedene Pächterinnen und Pächter werden im Auswahlverfahren nicht mehr mitgezählt. Art. 78 Abs. 2 klärt somit



eine wesentliche Frage bei Konkurrenzbewerbungen für die Pachtperiode 2024 bis 2032 und ist u.a. nötig, weil die bisherigen Revierpächterinnen und -pächter bei der kommenden Reviervergabe auch gegeneinander antreten können. Allerdings ersetzt Art. 78 Abs. 2 nur Art. 11 Abs. 1^{bis}, d.h. weder das Wohnsitzkriterium nach Art. 11 Abs. 1 noch das Alterskriterium nach Art. 11 Abs. 1^{ter} werden durch Art. 78 Abs. 2 ersetzt. Bringt Art. 78 Abs. 2 keine Entscheidung, ist das Revier folglich der Jagdgesellschaft mit der besseren Altersstruktur nach Art 11 Abs. 1^{ter} zu vergeben.

4 Finanzielle Auswirkungen

Das mit dem II. Nachtrag zum JG im Jahr 2016 neu eingeführte Finanzierungsmodell für die Jagd, das sich am Kostendeckungsprinzip orientiert, bleibt von der vorliegenden Teilrevision unberührt. Es werden keine finanziellen Auswirkungen erwartet. Die alle acht Jahre stattfindende Vergabe der rund 140 Jagdreviere führt in einem gewissen Zeitraum zu einem erheblich grösseren Arbeitsaufwand. Der temporäre Mehraufwand wird über die Gebühren für die rund 140 Vergabeverfügungen abgedeckt.

5 Referendum

Der V. Nachtrag zum Jagdgesetz untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum (Art. 49 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung [sGS 111.1] i.V.m. Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative [sGS 125.1]).

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, auf den V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) einzutreten.

Im Namen der Regierung

Marc Mächler
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



V. Nachtrag zum Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz)

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 14. September 2021

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom ●●¹ Kenntnis genommen und
erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994»² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel nach Art. 7. 1^{bis}. ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Grösse der Jagdgesellschaft**

Art. 8 *Bemessung*

¹ Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** fest.

² Die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** bemisst sich nach der Bewertung des Reviers, weist jedoch wenigstens drei ~~Pächterinnen oder Pächter~~ **Mitglieder** auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.

³ ...

Art. 8^{bis} *Anrechenbarkeit*

¹ Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** angerechnet.

² Nach vollendetem 70. Altersjahr wird eine Person nicht mehr an die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~ **Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** angerechnet.

¹ ABI 2020-●●.

² sGS 853.1.



Art. 10 Vergabe

a) Voraussetzungen

¹ Das Revier wird an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** vergeben, die:

- a) Gewähr bietet, die Aufgaben einer Jagdgesellschaft ordnungsgemäss zu erfüllen;
- b) nur Mitglieder hat, die ~~als Pächterinnen oder Pächter~~ zur Jagd berechtigt sind;
- c) die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~**Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** aufweist;
- d) **in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907³ organisiert ist.**

² Die Voraussetzungen müssen spätestens bei Ablauf der Bewerbungsfrist erfüllt sein.

Art. 11 b) Auswahl

1. wenn mehrere ~~Personengruppen~~**Jagdgesellschaften** die Voraussetzungen erfüllen

¹ Erfüllen mehrere ~~Personengruppen~~**Jagdgesellschaften** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben:

- a) das einheimische Revier an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft, die bis zur notwendigen Mitgliederzahl mit den meisten mehr einheimischen Bewerberinnen und Bewerber einheimische Mitglieder aufweist;**
- b) das auswärtige Revier an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft, die bis zur notwendigen Mitgliederzahl mit den meisten mehr auswärtigen Bewerberinnen und Bewerber auswärtige Mitglieder aufweist.**

^{1bis} Kommen mehrere Jagdgesellschaften nach Abs. 1 Bst. a und b dieser Bestimmung für eine Vergabe in Frage, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die das Revier in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat.

^{1ter} Führt auch das Vorgehen nach Abs. 1^{bis} dieser Bestimmung zu keinem Ergebnis, wird das Revier an die Jagdgesellschaft vergeben, die aufgrund ihrer Altersstruktur die Erfüllung der Aufgaben einer Jagdgesellschaft besser gewährleistet.

² Massgebend sind ausschliesslich ~~Bewerberinnen und Bewerber~~**Mitglieder**, die für das Revier an die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~**Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** angerechnet werden und im Kanton wohnen.

³ Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.

Art. 11^{bis} 2. wenn keine ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen erfüllt

¹ Erfüllt keine ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben.

² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreibung keine ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die ~~Personengruppe~~**Jagdgesellschaft** vergeben, welche:

- a) die Voraussetzungen von Art. 10 Abs. 1 Bst. a, b und ~~bd~~ dieses Erlasses erfüllt und

³ SR 210.



- b) die notwendige ~~Anzahl Pächterinnen und Pächter~~**Mitgliederzahl der Jagdgesellschaft** am ehesten erreicht.

Art. 12 Pachtverfügung

¹ Die zuständige Stelle des Kantons vergibt die Reviere ~~nach Anhören der Standortgemeinden~~ durch Pachtverfügung.

Art. 14 Vorzeitige Auflösung der Pacht ~~und Ausschluss aus der Jagdgesellschaft~~

¹ Die zuständige Stelle des Kantons kann **die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer** aus wichtigen Gründen: **auflösen**.

- ~~a) die Pacht vor Ablauf der Pachtdauer auflösen;~~
~~b) eine Pächterin oder einen Pächter aus der Jagdgesellschaft ausschliessen.~~

² Die Auflösung ~~oder der Ausschluss~~ ist insbesondere zulässig, wenn:

- a) die Voraussetzungen der Vergabe nicht mehr erfüllt sind;
a^{bis}) der Pachtzins nicht bezahlt wird;
b) wesentliche Pachtbestimmungen missachtet werden;
c) die Jagdgesellschaft ihre Aufgaben, insbesondere die Abschussvorgaben, grob oder wiederholt nicht erfüllt.

³ Aus der Auflösung der Pacht ~~oder dem Ausschluss~~ entsteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Art. 17 Jagdausübung

a) Grundsatz

¹ In einem Revier jagen:

- a) die ~~Pächterinnen und Pächter des Reviers~~**Mitglieder der Jagdgesellschaft**;
b) angehende Jägerinnen und Jäger;
c) Jagdgäste.

Art. 18 b) angehende Jägerinnen und Jäger

¹ Die Jagdgesellschaft ermöglicht angehenden Jägerinnen und Jägern die Jagdausübung.

² Angehende Jägerinnen und Jäger stehen unter Aufsicht ~~einer Pächterin oder eines Pächters~~**seines Mitglieds der Jagdgesellschaft**.

Art. 19 c) Jagdgäste

¹ Die Jagdgesellschaft kann Gästen die Jagdausübung erlauben.

² Gäste stehen unter Aufsicht ~~einer Pächterin oder eines Pächters~~**seines Mitglieds der Jagdgesellschaft**.

³ Die Jagdgesellschaft kann auf die Aufsicht über Gäste mit Fähigkeitsausweis verzichten.



Art. 20 Rechtsform und Haftung

¹ Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form ~~einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit~~ **eines Vereins nach Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907⁴** auf.

² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft ~~haften die Pächterinnen und Pächter solidarisch~~ **haftet das Vereinsvermögen.**

Art. 20^{bis} (neu) Mitteilungspflicht

¹ Die Jagdgesellschaft teilt der zuständigen Stelle des Kantons Änderungen in ihrer Zusammensetzung mit, insbesondere wenn sie die notwendige Mitgliederzahl betreffen. Die Regierung regelt die mitteilungspflichtigen Angaben durch Verordnung.

Art. 23 Verordnung

¹ Die Regierung bezeichnet in der Regel auf Beginn der Pachtdauer durch Verordnung:

- a) Wildarten;
- b) Hegegebiete.

² Sie regelt durch Verordnung im Weiteren:

- 1. Aufgaben, Befugnisse und Verhältnis gegenüber Jagdgesellschaften und zuständiger Stelle des Kantons;
- 2. Finanzhaushalt der Hegegemeinschaft sowie das finanzielle Verhältnis zu den Jagdgesellschaften;
- 3. Massnahmen und Sanktionen bei Nichterfüllung der Pflichten durch Hegegemeinschaft, Jagdgesellschaft und ~~Pächterin oder Pächter~~ **deren Mitglieder.**

³ Die Regierung kann den Erlass der Verordnung nach Abs. 1 dieser Bestimmung auf die zuständige Stelle des Kantons übertragen.

Art. 38^{ter} Jagdausweis und Jagdpass

¹ ~~Pächterinnen und Pächter~~ **Mitglieder von Jagdgesellschaften**, Jagdgäste mit Fähigkeitsausweis sowie angehende Jägerinnen und Jäger lösen einen Jagdausweis. Der Jagdausweis bescheinigt die Jagdberechtigung.

² Jagdgäste ohne Fähigkeitsausweis lösen einen Jagdpass. Der Jagdpass begründet die Jagdberechtigung.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Sie regelt insbesondere die Geltungsdauer des Jagdausweises.

⁴ SR 210.



Art. 59 private Jagdaufsicht

¹ Die Jagdgesellschaft kann ~~eine Pächterin oder einen Pächter~~ **ein Mitglied** als Jagdaufsicht bestimmen. Wenn der Vollzug der Aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, eine Jagdaufsicht zu bestimmen.

² Die Jagdaufsicht erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen.

³ Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdausweis eingetragen.

Art. 62^{bis} Tätigkeiten zu Gunsten von Privaten

¹ Für Tätigkeiten der Aufsichtsorgane sowie der ~~Pächterinnen und der Pächter~~ **Jagdgesellschaften** zu Gunsten von Privaten kann eine Gebühr verlangt werden. Gebührenpflichtig sind insbesondere:

- a) die Unterstützung Privater bei Selbsthilfemassnahmen gegen jagdbare Tiere und die vom Bundesrat bezeichneten geschützten Tierarten⁵;
- b) Einsätze bei Verkehrsunfällen mit Wild;
- c) Abschuss ausgerissener Tiere.

² Gebührenpflichtig sind bei Verkehrsunfällen mit Wild die Fahrzeuglenkerin oder der Fahrzeuglenker, in den übrigen Fällen in erster Linie die Auftraggeberin oder der Auftraggeber, dann die Begünstigte oder der Begünstigte und in letzter Linie die Verursacherin oder der Verursacher.

³ Die Gebühr bestimmt sich nach dem Zeit- und Sachaufwand, bei ~~Pächterinnen und Pächtern~~ **Jagdgesellschaften** zu den Ansätzen, die für die kantonale Wildhut gelten.

⁴ Im Streitfall verfügt die zuständige Stelle des Kantons über Gebührenpflicht und -höhe.

Art. 78 (neu) Übergangsbestimmungen des V. Nachtrags vom ●●

¹ Auf die bis 31. März 2024 laufenden Pachtverhältnisse werden die Bestimmungen des II. Abschnitts und Art. 20 dieses Erlasses in der Fassung vor der Änderung durch diesen Nachtrag angewendet.

² Auf die Vergabe der von 1. April 2024 bis 31. März 2032 laufenden Pachten wird bei Anwendung von Art. 11 Abs. 1^{bis} dieses Erlasses anstelle der Jagdgesellschaft, die das Revier in der ablaufenden Pachtperiode gepachtet hat, die Jagdgesellschaft berücksichtigt, in der mehr bisherige Pächterinnen und Pächter des Reviers Mitglied sind. Massgebend ist der letzte Tag der laufenden Bewerbungsfrist.

⁵ Art. 12 Abs. 3 Satz 2 des eidg Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986, SR 922.0.



II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Änderungen des Gliederungstitels nach Art. 7 und von Art. 8, 8^{bis}, 10, 11, 11^{bis}, 12, 14 und 20 sowie Art. 78 ab 1. August 2023;
- b) die übrigen Bestimmungen ab 1. April 2024.